Gesetzesänderung Haftpflicht-und Dokumentationspflicht

Möglicherweise wurden sie bereits über ihre Ausbildungseinrichtung über die Änderungen informiert. Hier nochmals auch von unserer Seite her die Zusammenfassung der Gesetzesänderung für **Dokumentationspflicht** und **Berufshaftpflichtversicherung**:

Mit 24. April 2014 ist das Psychotherapiegesetz im Parlament geändert worden. Damit wurde einerseits EU Recht integriert und andererseits wurden Angleichungen an das Psychologen- und das Musiktherapiegesetz vorgenommen. Der komplette Gesetzestext kann hier eingesehen und heruntergeladen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzes nummer=10010620

Handlungsrelevant für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie PsychotherapeutInnen in Ausbildung unter Supervision sind folgende Punkte:

Dokumentationspflicht (§ 16a). Diese war bis jetzt nur im Berufskodex differenziert geregelt. "Dokumentationspflicht" § 16a. (1) Der Psychotherapeut hat über jede von ihm gesetzte psychotherapeutische Maßnahme Aufzeichnungen zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere folgende Inhalte, sofern sie Gegenstand der Behandlung oder für diese bedeutsam geworden sind, zu umfassen:

- 1. Vorgeschichte der Problematik und der allfälligen Erkrankung sowie die bisherigen Diagnosen und den bisherigen Krankheitsverlauf,
- 2. Beginn, Verlauf und Beendigung der psychotherapeutischen Leistungen,
- 3. Art und Umfang der diagnostischen Leistungen, der beratenden oder behandelnden Interventionsformen sowie Ergebnisse einer allfälligen Evaluierung,
- 4. vereinbartes Honorar und sonstige weitere Vereinbarungen aus dem Behandlungsvertrag, insbesondere mit allfälligen gesetzlichen Vertretern,
- 5. erfolgte Aufklärungsschritte und nachweisliche Informationen,
- 6. Konsultationen von Berufsangehörigen oder anderen Gesundheitsberufen,
- 7. Übermittlung von Daten und Informationen an Dritte, insbesondere an Krankenversicherungsträger,
- 8. allfällige Empfehlungen zu ergänzenden Ärztlichen, klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen oder musiktherapeutischen Leistungen oder anderen Abklärungen,
- 9. Einsichtnahmen in die Dokumentation sowie
- 10. Begründung der Verweigerungen der Einsichtnahme in die Dokumentation.

§16a(2) KlientInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen haben ein Recht auf Einsicht in die Dokumentation

§16a(3) Die Dokumentation ist mindestens **10 Jahre** aufzubewahren und kann auch in digitaler Form geführt werden

§16a(4) Die Aufbewahrung der Dokumentation muss auch über den Tod der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten hinaus gesichert werden. Dazu ist dem Bundesministerium für Gesundheit eine andere freiberufliche Psychotherapeutin oder ein anderer freiberuflicher Psychotherapeut schriftlich zu

benennen, dem die Erben die therapeutische Dokumentation zu übergeben haben. Das entsprechende Formular kann hier heruntergeladen werden:

http://www.bmgfj.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Richtlinien_und_Informatione

n im Bereich der Psychotherapie

Berufshaftpflichtversicherung (§16b)

Neu ist weiters die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Versicherungssumme muss mindestens **eine Million Euro** betragen. Für bereits in die Psychotherapeutenlisten eingetragene Therapeutinnen und Therapeuten (Stichtag 25.4.2014) gilt einen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015. Für neu Einzutragende besteht die Verpflichtung ab Eintragung in die Psychotherapeutenliste.